

RS OGH 1999/9/15 3Ob306/98s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1999

Norm

ABGB §94

B-KUVG §63 Abs4

Rechtssatz

Die vom Versicherten für den mitversicherten Ehegatten nach§ 63 Abs 4 B-KUVG zwangsläufig getätigten Aufwendungen des Unterhaltspflichtigen sind eine Form der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs; sie sind daher außer bei einer entsprechenden Unterhaltsvereinbarung, wonach der Behandlungsbeitrag zusätzlich zum Unterhalt zu leisten ist auf die vom Unterhaltspflichtigen aufgrund eines Unterhaltstitels zu erbringenden Leistungen anzurechnen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 306/98s
Entscheidungstext OGH 15.09.1999 3 Ob 306/98s
Veröff: SZ 72/140

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112721

Dokumentnummer

JJR_19990915_OGH0002_0030OB00306_98S0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at